



Wasserleitungsgebührenordnung

Wassergenossenschaft Nikolsdorf

Gültig ab 25. Januar 2005

§ 1

Einteilung der Gebühren

1. Die Wassergenossenschaft erhebt zur Deckung der Kosten der Errichtung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen der Wassergenossenschaft für den Anschluss von Grundstücken bzw. den darauf befindlichen Gebäuden oder baulichen Anlagen an die betreffende Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr.
2. Zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Instandhaltung der Wasserversorgungsanlagen erhebt die Wassergenossenschaft für den laufenden Wasserbezug eine laufende Gebühr (Wasserzins).
3. Für die Bereitstellung und Wartung der Wassermesser erhebt die Wassergenossenschaft eine Zählermiete.
4. Das privatrechtliche Entgelt für die Ausführung des Anschlusses wird durch die Anschlussgebühr nicht berührt.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des rechtskräftig vorliegenden Baubescheides einer baulichen Anlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Für bereits bestehende bauliche Anlagen entsteht die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr mit dem Zeitpunkt der rechtskräftig vorliegenden Vorschreibung der Anschlussgebühr.
2. Die Pflicht zur Entrichtung des Wasserzinses entsteht mit dem Zeitpunkt des Baubeginns der baulichen Anlage.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der Zählermiete entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Die Bemessungsgrundlage zur Festlegung der Anschlussgebühr bildet die Baumasse nach § 2 Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBL.Nr. 22/98, für jedes Gebäude auf dem anzuschließenden Grundstück. Bei landwirtschaftlichen Stallgebäuden ist bei der Ermittlung der Baumasse von einer fiktiven Bauwerkshöhe von 3,00 m auszugehen.
2. Auf die Bemessungsgrundlage nicht anzurechnen ist die Baumasse für die in landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden im behördlich bewilligten Bauplan als „Stadel“ oder „Tenne“ ausgewiesenen Teile der Gebäude, für Holzhütten, Hackschnitzelsilos, Gartenhäuschen, einfache Holzschuppen und ähnliche untergeordnete bauliche Anlagen, soweit sie nicht an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.
3. Die Mindestbemessungsgrundlage für neu anzuschließende Grundstücke bzw. die darauf bestehenden Gebäude oder baulichen Anlagen wird mit 800 m³ Baumasse für jedes Gebäude festgesetzt.
4. Bei Anschluss unverbauter Grundstücke im Bauland ist als Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr eine Baumasse von 800 m³ zugrunde zu legen. Bei späterer Bebauung eines solchen Grundstückes ist diese Baumasse auf die Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 bis 5 in Anrechnung zu bringen.
5. Die Höhe der Anschlussgebühr wird je Einheit der Bemessungsgrundlage (m³ Baumasse nach § 2 Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBL.Nr. 22/98) mit € 1,30 netto + 10%_Umsatzsteuer festgesetzt.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Gebühren (Wasserleitungsbenutzungsgebühr)

1. Bemessungsgrundlage für die laufende Gebühr (Wasserleitungsbenutzungsgebühr) ist der durch Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch in m³.
2. Die laufende Gebühr wird ab Ablesung 2007 mit € 0,60 + 10% Ust. je m³ Wasserverbrauch festgesetzt. Bei jährlichem Wasserverbrauch von 0 – 50 m³ wird eine Mindestgebühr für 50 m³ pauschal festgesetzt. Bei einer Beschädigung des Wasserzählers gilt als Wasserverbrauch das Mittel aus den Ablesungen der letzten 3 Jahre.
3. Für die Folgejahre wird die laufende Gebühr von der Vollversammlung jährlich nach dem durchschnittlichen Jahreserfordernis der Anlage, das sind der Jahresaufwand für den laufenden Betrieb und die Erhaltung der Anlage, für Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgung) und für die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage, festgesetzt. Während der Bauzeit (2 Jahre) einer baulichen Anlage beträgt die jährliche Wassergebühr pauschal € 40,00 netto + 10% Ust.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählermiete

Für die Bereitstellung von Wasserzählern sind (gemäß § 5 der Wasserleitungsordnung) zusammen mit dem Wasserzins jährlich folgende Wasserzählermieten zu entrichten:

Wasserzähler mit einer Nenngröße

bis 3 m ³	€ 7,30
bis 7 m ³	€ 8,70
bis 20 m ³	€ 13,10

Bei einer Beschädigung des Wasserzählers muss dieser vom Abnehmer ersetzt werden.

§ 6

Vorschreibung der Gebühren

Die Gebühren nach § 1 werden per Vorschreibung der Wassergenossenschaft Nikolsdorf festgesetzt und zur Zahlung vorgeschrieben.

§ 7

Fälligkeit der Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr für neu an eine Versorgungsanlage der Wassergenossenschaft anzuschließende Grundstücke (bauliche Anlagen) wird mit dem Erhalt des Baubescheides (§3 Abs. 1 der Wasserleitungsordnung) vorgeschrieben und zur Zahlung an die Wassergenossenschaft fällig.